Satzung über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte in Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sibbesse unterhält als öffentliche Einrichtung im Ortsteil Sibbesse eine Grillhütte. Die Grillhütte dient der Förderung des Naherholungs- und Freizeitwertes der Gemeinde Sibbesse.
- (2) Zur Grillhütte gehören die Grillhütte mit Inventar sowie sämtliche Außenanlagen wie Tische, Bänke und Feuerstelle.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Grillhütte wird jedermann, insbesondere Wander- und Jugendgruppen sowie Vereinen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Aufsicht für die Grillhütte wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen. Den Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der von ihr oder ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt die Erlaubnis zur Benutzung der Grillhütte. Sofern für den gleichen Benutzungszeitraum mehrere Anträge vorliegen, ist nach den Eingangsdaten der Anträge zu entscheiden.
- (4) Über die Benutzung der Grillhütte wird ein Verzeichnis geführt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Grillhütte und das Inventar pfleglich zu behandeln. Die Einrichtung ist nach Benutzung wieder in einem gereinigten und ordentlichen Zustand zu hinterlassen; desgleichen ist darauf zu achten, dass der Bereich um die Grillhütte nicht verunreinigt wird.
- (2) Für die Benutzung der Feuerstellen darf nur Laubholz verwendet werden; die Benutzerin oder der Benutzer hat sicherzustellen, dass durch Funkenflug keine Brandgefahr entsteht. Vor Verlassen der Grillhütte ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerstellen gelöscht sind.
- (3) Für alle verursachten Schäden an der Grillhütte und dem Inventar haftet die Benutzerin oder der Benutzer in vollem Umfange; etwaige Schäden sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.
- (4) Zur Abdeckung von Schäden ist vor der Veranstaltung eine Kaution in Höhe von 100,00 € bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Diese Kaution wird bei ordnungsgemäßem Verlassen der Grillhütte zurückgezahlt.
- (5) Sofern die Grillhütte von einer Personengruppe (z.B. Wander- und Jugendgruppe, Vereine oder dergleichen) benutzt wird, ist der Gemeindeverwaltung vorher eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Benutzungsregelungen zu sorgen hat.
- (6) Es ist verboten, in der Grillhütte zu übernachten.

(7) Das Rauchen auch mit sogenannten E-Zigaretten ist im gesamten Gebäude verboten.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für jede Benutzung der Grillhütte wird eine Gebühr von 110,00 € erhoben, und zwar je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht (dabei gilt jeweils die Zeit von 11:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 11:00 Uhr). Für Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Sibbesse wird die Benutzungsgebühr auf 80,00 € festgesetzt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, diese Gebühr bei einer Benutzung der Anlage durch Jugendgruppen oder für Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 2 Abs. 2 den Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der von ihr oder ihm beauftragten Personen nicht folge leistet,
 - b. § 3 Abs. 1 der Grillhütte und das Inventar nicht pfleglich behandelt oder die Grillhütte oder den Bereich um die Grillhütte in einem verunreinigten oder unordentlichen Zustand hinterlässt,
 - c. § 3 Abs. 2 anderes Holz als Laubholz für die Benutzung der Feuerstellen benutzt, nicht sicherstellt, dass durch Funkenflug keine Brandgefahr entsteht oder vor Verlassen der Grillhütte nicht dafür Sorge trägt, dass die Feuerstellen gelöscht sind,
 - d. § 3 Abs. 3 bei der Benutzung entstandene Schäden an der Grillhütte und am Inventar nicht sofort der Gemeindeverwaltung meldet,
 - e. § 3 Abs. 6 in der Grillhütte übernachtet.
 - f. § 3 Abs. 7 in der Grillhütte raucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes festgesetzten Betrag geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Grillhütte in Sibbesse in der Fassung vom 15.04.2013 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft (Siegel)

(Amft) Bürgermeister